Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 15 (1845)

Rubrik: Nachtrag zum Jahre 1835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachtrag zum Jahre 1835.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Sanktion der Nutzungsreglemente.

Anmerkung. Dieses Kreisschreiben wird infolge Weisung des Regierungsrathes vom 17. Februar 1845 nachträglich in die Gesetzessammlung eingerückt.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es haben sich in verschiedenen Amtsbezirken Zweifel erhoben, ob die Reglemente der Gemeinden über die Benutzung ihrer Güter der Sanktion des Regierungsrathes oder derjenigen des Regierungsstatthalters unterliegen, oder ob dieselben durch bloße Gemeindsbeschlüsse ohne weitere Sanktion erlassen werden können. 7. März 1835.

Da nun in dieser Beziehung weder eine gesetzliche Vorschrift besteht, noch bisher eine konstante Uebung befolgt wurde, so haben wir für angemessen erachtet, Ihnen deßfalls folgende Weisung zu ertheilen:

7. März 1845.

1) Alle von nun an zu erlassenden Reglemente über Nutzungen von Gemeindgütern sollen vorerst hinlängliche Zeit in der betreffenden Gemeindschreiberei zur Einsicht der Betheiligten deponirt, und wenn sich keine Einsprache dagegen erhebt, durch den Regierungsstatthalter genehmiget und in Kraft erkennt werden.

2) Diese Genehmigung soll immer den Vorbehalt von Drittmannsrechten enthalten.

3) Allfällige Streitigkeiten wird der Regierungsstatthalter, bevor er seine Genehmigung ausspricht, zu vermitteln suchen, und wenn dieß nicht gelingt, die Parteien vor den Administrativrichter weisen.

Bern, den 7. März 1835.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der erste Rathsschreiber,
J. Stapfer.